

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung)

Auf Grund von Art. 51 Abs. 4 und 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) , zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen AbgrabungsG und anderer Rechtsvorschriften vom 20. 12. 2007 (GVBl S. 958), erlässt der Markt Thalmässing folgende

Verordnung

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen im Gebiet des Marktes Thalmässing.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- 2) Gehbahnen sind
 - a) selbständige Fußwege und für den Fußgängerverkehr bestimmte, befestigte und abgegrenzte Teile der öffentlichen Straßen;
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom Straßenrand;
 - c) bei Straßen mit beschränktem Kfz-Verkehr, die keine für den Fußgängerverkehr bestimmte, befestigte und abgegrenzte Teile besitzen (Fußgängerbereiche), und in verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne von § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO), abweichend von Buchstabe b, der Rand der öffentlichen Straße in einer Breite von 2,0 Meter, gemessen vom Straßenrand;

- d) gemeinsame Rad- und Fußwege im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO.
- 3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- 4) Das Zubehör sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

Abschnitt II

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- 2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Geh- oder Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche (§42 Abs. 4a StVO, Zeichen 325), öffentlichen Parkstreifen, die Bepflanzung (z.B. Baumscheiben) sowie das Zubehör durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen und Grundstücken abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen und Grundstücken abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn diese dadurch verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- 3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer ein Tier hält oder ein Tier auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen führt, ist verpflichtet, Verunreinigungen, welche das Tier entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe b verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat jeder, der ein Tier auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen führt, eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigung mitzuführen.

Abschnitt III

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 5 Reinigungspflicht

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 7 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen das dazwischenliegende Grundstück in rechtlich zulässiger Weise Zugang und Zufahrt genommen werden darf.
- 2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- 3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- 4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- 5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechts nach § 1093 BGB.

§ 6 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung Ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 7) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die Fahrbahnen einschließlich der Parkstreifen

- a) nach Bedarf zu kehren;
- b) Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen, soweit die Entsorgung über die Hausmülltonnen für Bioabfälle, Altpapier oder Restmüll bzw. über Wertstoffcontainer (Glas, Metall) oder sonstige Wertstoffbehälter (z.B. gelber Sack) möglich ist;
- c) von Gras und Wildkraut („Unkraut“) zu befreien. Dies gilt nicht, soweit das Gras oder Wildkraut flächenhaft in den Straßenkörper hinein wuchert oder die Reinigungsfläche ökologisch befestigt ist (z.B. Rasenfugenpflaster).
- d) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 7) liegen.

§ 7 Reinigungsfläche

- 1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch folgende Linien begrenzt wird:
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - b) bei Straßen der Gruppe A: der Fahrbahnrand, oder
 - c) bei Straßen der Gruppe B: die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien.
- 2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Abs. 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teils.

§ 8 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- 1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder

Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 9 abgeschlossen sind.

- 2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 9

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

- 1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- 2) Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Zeitdauer und Reihenfolge, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Abschnitt IV

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 10

Sicherungspflicht

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 12 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück unmittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten
- 2) § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 8 und 9 gelten sinngemäß.

§ 11

Sicherungsarbeiten

- 1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur

Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- 2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung frei zu halten.
- 3) Es können auch Streumittel verwendet werden, die eine nachhaltig abstumpfende Wirkung erzielen. Salzhaltige Mittel oder reines Streusalz sollten nur ausnahmsweise verwendet werden (Treppen, Stufen, Steigungen) oder bei extremen Witterungsereignissen (z. B. Blitzeis).

§ 12 Sicherungsfläche

- 1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn
- 2) § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 13 Befreiungen und abweichende Regelungen

- 1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- 2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 9 Abs. 2 eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch in den Fällen zu treffen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 14 Ersatzvornahme

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergangene Anordnung zu einer Tätigkeit verpflichtet, kann der Markt Thalmässing nach

vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebene Handlung an Stelle und auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen und die Kosten von diesem betreiben. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4, 5 und 6 obliegende Beseitigungs- und Reinigungspflichten nicht erfüllt oder entgegen § 4 keine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse zur Aufnahme und Transport von Verunreinigung ihrer Tiere mitführt,
3. entgegen den §§ 10 und 11 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert,
4. entgegen § 11 Gehbahnen mit reinem Salz oder anderen ätzenden Stoffen bestreut.

§ 16 Inkrafttreten, Gültigkeit, Außerkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre

Thalmässing, den 23. Juni 2010
Markt Thalmässing

Georg Küttinger
Erster Bürgermeister

Anlage: Straßenverzeichnis

Anlage (zu § 6 Abs. 1)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

Thalmässing:

Hauptstraße	Soweit Ortsdurchfahrt Staatsstraße
Marktplatz	Soweit Ortsdurchfahrt Staatsstraße
Münchener Straße	Soweit Ortsdurchfahrt Staatsstraße
Nürnberger Straße	Soweit Ortsdurchfahrt Staatsstraße
Stettener Straße	Soweit Ortsdurchfahrt Kreisstraße
Weißburger Straße	Soweit Ortsdurchfahrt Staatsstraße

Gemeindeteile:

Alfershausen	Soweit Ortsdurchfahrt Staatsstraße
Eysölden	Soweit Ortsdurchfahrt Kreisstraße
Göllersreuth	Soweit Ortsdurchfahrt Kreisstraße
Kleinhöbing	Soweit Ortsdurchfahrt Staatsstraße/Kreisstraße
Landersdorf	Soweit Ortsdurchfahrt Kreisstraße
Lohen	Soweit Ortsdurchfahrt Staatsstraße
Offenbau	Soweit Ortsdurchfahrt Staatsstraße/Kreisstraße
Pyras	Soweit Ortsdurchfahrt Kreisstraße
Ruppmannsburg	Soweit Ortsdurchfahrt Staatsstraße
Stauf	Soweit Ortsdurchfahrt Kreisstraße
Steindl	Soweit Ortsdurchfahrt Kreisstraße
Stetten	Soweit Ortsdurchfahrt Kreisstraße
Tiefenbach	Soweit Ortsdurchfahrt Staatsstraße
Waizenhofen	Soweit Ortsdurchfahrt Staatsstraße

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Sämtliche öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 der Verordnung, die nicht in die Gruppe A aufgenommen wurden.